

Hochschule der Wirtschaft für Management (HdWM)

Gebührenordnung (GebO)

(vom 9.07.2021, gültig für Kohorten ab Wintersemester 2021/22)

Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich sowie Geltungsdauer	2
§ 2 Studiengebühren in Bachelor- und Masterstudiengängen	2
§ 3 Studiengebühren Master-Vorkurs.....	3
§ 4 Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit der Gebühren für die Studiengänge gemäß §§ 2 und 3.....	3
§ 5 Auslands- und Urlaubssemester.....	3
§ 6 Solidarbeitrag Semesterticket	4
§ 7 Einmalgebühren	4
§ 8 Rabatte auf die monatlichen Studiengebühren	5
§ 9 Verzögerte Ausgabe von Abschlussnachweisen bei Zahlungsrückstand	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich sowie Geltungsdauer

1. Die Hochschule der Wirtschaft für Management ist staatlich anerkannt und durch den Wissenschaftsrat akkreditiert.
2. Diese Gebührenordnung regelt die Höhe der Studiengebühren für alle an der Hochschule angebotenen Studiengänge.
3. Sie tritt am 09.07.2021 in Kraft und ist für alle ab Wintersemester 2021/22 beginnenden Studierenden gültig, die den Studienvertrag nach dem 09.07.2021 zusammen mit der neuen Gebührenordnung erhalten haben. Dies gilt, bis eine neue Gebührenordnung in Kraft tritt.
4. Für die Anwendbarkeit einer neuen Gebührenordnung gilt der Zeitpunkt des Abschlusses eines neuen Studienvertrags. Ausnahme: Die beim Abschluss des Studienvertrages für einen Master-Vorkurs gültige Gebührenordnung gilt auch für das Master-Studium, insofern sich dieses unmittelbar an den Master-Vorkurs anschließt.
5. Für bereits laufende Studiengruppen behalten die bisherigen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.

§ 2 Studiengebühren in Bachelor- und Masterstudiengängen

1. Für alle Bachelorstudiengänge mit nachfolgenden Ausnahmen betragen die monatlichen Studiengebühren 590,00 €.
 - a. für Studierende im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (-Integrationsmanagement) 350,00 €.
 - b. für Studierende im Bachelor-Studiengang MUPlus
 - generell 550,00 €.
 - für Auszubildende bei Partnerunternehmen 450,00 €.
 - c. für Studierende im Bachelor-Studiengang MIB aus Nicht-EU-Ländern, die ab Wintersemester 2025 ihr Studium beginnen 690,00 €.
 - d. Bei Teilzeit- und berufsbegleitenden Formaten richten sich die Gebühren nach der jeweils festgelegten Studiendauer und werden im Studienvertrag geregelt.
2. Für alle Masterstudiengänge mit nachfolgenden Ausnahmen betragen die monatlichen Studiengebühren 650,00 €.
 - a. für Studierende im englischsprachigen Masterstudiengang Business Management, die ab Sommersemester 2022 ihr Studium beginnen 690,00 €.
 - b. für Studierende im englischsprachigen Masterstudiengang Business Management aus Nicht-EU-Ländern, die ab Wintersemester 2025 ihr Studium beginnen 790,00 €.

§ 3 Studiengebühren Master-Vorkurs

§ 4 Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit der Gebühren für die Studiengänge gemäß §§ 2 und 3

1. Die Zahlung der genannten Monatsgebühren ist jeweils am ersten Kalendertag des Monats fällig. Sie erfolgt bargeldlos auf das von der Hochschule genannte Konto.
2. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule eine Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen. Hierfür ist spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein deutsches Konto einzurichten.
3. Die Hochschule hat einen Gesamtbetrag der Studiengebühren kalkuliert; vorlesungsfreie Zeiten sind in dieser Kalkulation bereits berücksichtigt und ebenso gebührenpflichtig wie ins Studium integrierte Pflichtpraktikumssemester. Die Nichtteilnahme am Vorlesungsangebot entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren.
4. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminararbeiten, Abschlussarbeiten), aufgrund derer ein weiteres Semester über die Regelstudienzeit hinaus benötigt wird, ist die Studiengebühr bis zum Ende des zusätzlichen Semesters zu zahlen, auch wenn die Prüfungsleistung vor Ende des Semesters erbracht wird.
5. Bei Ausscheiden aus der Hochschule ohne Abschluss aufgrund Verlusts des Prüfungsanspruchs ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die entsprechende Prüfung stattfand. Sofern der Studierende bis zum Ende des Semesters eingeschrieben bleiben möchte, ist die Studiengebühr weiterhin bis zum Ende des Semesters fällig.
6. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Studiengebühren bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten der/des Studienbewerbers/in verursacht wurde.

§ 5 Auslands- und Urlaubssemester

1. Auslandssemester (im Rahmen eines Hochschulprogramms): Es wird monatlich die geltende Studiengebühr fällig;
2. Urlaubssemester (gilt auch bei einem Auslandssemester ohne Inanspruchnahme eines Hochschulprogrammes): Es werden monatlich 10% der regulären Studiengebühr fällig.

§ 6 Solidarbeitrag Semesterticket

1. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Semestertickets hat jeder Studierende einen sogenannten Solidarbeitrag zu leisten, der von der Hochschule an den Verkehrsverbund abzuführen ist. Ein Urlaubssemester entbindet nicht von der Zahlung des Solidarbeitrags. Der Solidarbeitrag muss unabhängig vom

Eintrittszeitpunkt des Studierenden in die Hochschule in der jeweils geltenden Höhe geleistet werden. Er beträgt
- derzeit pro Semester 22,80 €.

§ 7 Einmalgebühren

- | | | |
|--|--------------|----------|
| 1. Zulassungsgebühr | | |
| a. Bachelor Soziale Arbeit und Integrationsmanagement | | 390,00 € |
| b. Bachelor Bäckereimanagement | | 390,00 € |
| c. alle sonstigen Bachelorstudiengänge | bis WS 21/22 | 390,00 € |
| | ab SS 22 | 590,00 € |
| d. Bachelor Management in International Business für Studierende aus Nicht-EU-Ländern | ab WS 25 | 690,00 € |
| e. alle deutschsprachigen Masterstudiengänge und deren Vorkurse | bis WS 21/22 | 390,00 € |
| | ab SS 22 | 650,00 € |
| f. für den englischsprachigen Masterstudiengang Business Management und dessen Vorkurs | bis WS 21/22 | 390,00 € |
| | ab SS 22 | 690,00 € |
| g. für den englischsprachigen Masterstudiengang für Studierende aus Nicht-EU-Ländern | ab WS 25 | 790,00 € |

Die Zulassungsgebühr ist fällig mit Vertragsunterzeichnung und zum Zeitpunkt der Fälligkeit an die HdWM zu überweisen.

Bei Studierenden, die an der Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben, wird bei Aufnahme eines zweiten Studiums nicht erneut eine Zulassungsgebühr fällig. Dies gilt auch, wenn sich das zweite Studium nicht unmittelbar an das Erststudium anschließt.

2. Gebühr in allen Studiengängen bei vorzeitiger Vertragskündigung durch den Studierenden oder bei fristloser Kündigung durch die Hochschule 390,00 €

Diese Austrittsgebühr wird im Rahmen des Sepa – Lastschriftmandats von der Hochschule eingezogen. Sie entfällt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs.

3. Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Studiausweises, eines verloren gegangenen Zeugnisses oder einer sonstigen Urkunde der Hochschule sowie die formale Ausstellung von Zulassungs- und Exmatrikulationsbescheinigungen. 30,00.€

Diese Gebühren sind bei Aushändigung des Dokuments im Studienbüro in bar zu begleichen oder das Dokument wird nach Überweisung oder Lastschrifteinzug per Post zugeschickt.

§ 8 Rabatte auf die monatlichen Studiengebühren

Rabattanspruch	Höhe	Nachweis durch
Bachelorabsolventen der Hochschule (für Master und Master- Vorkurs)	10 %	Zeugnisse der Hochschule
Kinder von festangestellten Beschäftigten der Hochschule und von festangestellten Mitarbeitern des IB sowie Beschäftigte der Hochschule und des IB	10 %	Arbeitsvertrag
Absolventinnen/Absolventen von IB-Schulen	10 %	Nachweis der Schule
Festangestellte Beschäftigte der Partnerunternehmen der Hochschule sowie deren Kinder.	10 %	Arbeitsvertrag
Geschwister und Ehepartner von bereits an der Hochschule Studierenden und von AbsolventInnen der HdWM.	10 %	Zulassungsbescheinigungen
Schwerbehinderte	10 %	Schwerbehindertenausweis
Es kann pro Studierendem grundsätzlich nur ein Rabatt gewährt werden. Rabatte für Schwerbehinderte sind von diesem Kumulierungsverbot ausgenommen.		

§ 9 Verzögerte Ausgabe von Abschlussnachweisen bei Zahlungsrückstand

1. Die Ausgabe von Zeugnissen bzw. Leistungsnachweisen sowie einer Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass der Studierende mind. drei Wochen vor Studienende alle fälligen Gebühren bezahlt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Senats vom 09.07.2019 tritt diese Ordnung zum 09.07.2019 in Kraft.